



BEKANNTMACHUNG

Planfeststellungsverfahren nach § 35 Absatz 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz zur Erweiterung der Deponie Kapiteltal

Die Zentrale Abfallwirtschaft Kaiserslautern (ZAK), gemeinsame kommunale Anstalt der Stadt und des Landkreises Kaiserslautern, hat bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd mit Schreiben vom 10.06.2021 einen Antrag auf Planfeststellung zur Erweiterung des bestehenden Deponieabschnitts der Deponieklasse I (DK I) der Deponie Kapiteltal gestellt.

Die Deponieerweiterung (Nord) schließt an die bereits im Jahr 2013 planfestgestellte DK I-Erweiterung im Nordwesten des Altkörpers an. Die Grundfläche der beabsichtigten Erweiterung beträgt ca. 14.800 m² und wird vollständig vom DK II-Altkörper unterlagert. Im Erweiterungsbereich soll – wie bereits für den planfestgestellten DK I-Deponieabschnitt genehmigt – eine multifunktionale Dichtung (MfD) hergestellt werden, die an die bestehende MfD des DK I-Abschnittes anbindet. Diese MfD soll gleichermaßen wie im bestehenden DK I-Abschnitt eine Doppelfunktion übernehmen, indem sie zum einen als Oberflächenabdichtung für den darunterliegenden Altkörper und zum anderen als Basisabdichtung für die Deponieerweiterung (Nord) dient. Mit der Herstellung der MfD ist der darunter befindliche DK II-Altkörper endabgedichtet. Nach der Verfüllung des DK I-Deponieabschnittes einschließlich der Deponieerweiterung (Nord) wird die Deponie insgesamt mit einem Oberflächenabdichtungssystem entsprechend dem Stand der Technik versehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. entsprechend des § 3 Absatz 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) die Auslegung durch



eine Veröffentlichung im Internet ersetzt wird. Die dem Vorhaben zugrundeliegenden Planunterlagen werden im Internet

auf der Homepage der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd www.sgdsued.rlp.de („Service“ → „Öffentlichkeitsbeteiligung/Bekanntmachungen“)

sowie

im UVP-Portal unter www.uvp-verbund.de

veröffentlicht.

2. als zusätzliches Informationsangebot im Sinne des § 3 Absatz 2 PlanSiG neben der Veröffentlichung im Internet die dem Vorhaben zugrundeliegenden Planunterlagen bei der

Verbandsgemeindeverwaltung Enkenbach-Alsenborn

Verwaltungsgebäude Hochspeyer

Hauptstraße 121

67691 Hochspeyer

Raum 211

und der

Stadtverwaltung Kaiserslautern

Rathaus Nord

Benzinoring 1

67657 Kaiserslautern

Pforte

in der Zeit **vom 05.07.2021 bis zum 04.08.2021** nach vorheriger Terminvereinbarung zur Einsicht ausliegen.



Bei der Einsichtnahme sind die aufgrund der COVID-19-Pandemie allgemein geltenden Beschränkungen und Schutzmaßnahmen zu beachten. Zusätzlich gelten die nachfolgend genannten besonderen Regelungen der Behörden:

Verbandsgemeindeverwaltung Enkenbach-Alsenborn:

Aufgrund der aktuellen Regelungen hinsichtlich der COVID-19-Pandemie kann die Einsichtnahme nur nach vorheriger Terminvereinbarung (Telefon: 06305/71-0, E-Mail: bauleitplanung-offenlage@enkenbach-alsenborn.de) ermöglicht werden.

Die Dienststunden sind:

Montag	von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:00 Uhr bis 18.00 Uhr,
Dienstag und Donnerstag	von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr,
Mittwoch und Freitag	von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr

Pandemiebedingte Einschränkung:

Die Haupteingangstür ist grundsätzlich für den Kundenverkehr ganztägig geschlossen. Ein Zutritt erfolgt nur mit vorheriger Terminabsprache.

Stadtverwaltung Kaiserslautern:

Bei der Stadtverwaltung Kaiserslautern kann eine Einsichtnahme unter Einhaltung der üblichen Corona-Schutzmaßnahmen (medizinische Maske, Abstand etc.) und unter vorheriger Terminvereinbarung (Telefon: 0631/365 2512 oder 0631/365 2208) während der üblichen Geschäftszeiten erfolgen.

Die Geschäftszeiten sind:

Montag bis Donnerstag	von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr und 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag	von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr

Pandemiebedingte Einschränkung:

Der Auslegungsort ist die Pforte, direkt im Eingangsbereich des Rathauses Nord. Für die Einsichtnahme befinden sich Sitzmöglichkeiten und ein Stehpult im Foyer.



3. etwaige Einwendungen von Personen, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden oder Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Absatz 4 Satz 5 VwVfG bei der

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd

Referat 31

Friedrich-Ebert-Straße 14

67433 Neustadt

oder bei der Verbandsgemeindeverwaltung Enkenbach-Alsenborn sowie der Stadtverwaltung Kaiserslautern (Anschriften siehe oben)

bis spätestens 18.08.2021 schriftlich oder zur Niederschrift vorzubringen sind;
Die Schriftform für Einwendungen wird durch eine einfache E-Mail nicht gewahrt.

4. für das Verwaltungsverfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens nach Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen;
5. bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann;
6. bei mehr als 50 vorzunehmenden Benachrichtigungen oder Zustellungen
 - die Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,
 - die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann.
7. mit der Veröffentlichung der Auslegung der Planunterlagen gleichzeitig bekanntgegeben wird, dass die Pflicht einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das



genannte Vorhaben besteht. Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um ein Projekt der Anlage 1, Nummer 12.2.1 der Liste der „UVP-pflichtigen Vorhaben“ des UVPG, für das eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Der Plan besteht aus folgenden, auch für die Beurteilung der Umweltauswirkungen maßgeblichen Planunterlagen:

- Erläuterungsbericht
- Pläne
- UVP-Bericht nach § 16 UVPG
- Staubgutachten
- schalltechnische Untersuchung
- Fachbeitrag Boden und Wasser zur Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 2 UVPG
- Landschaftspflegerischer Begleitplan mit integrierter artenschutzrechtlicher Betrachtung
- Natura 2000-Erheblichkeitsbetrachtung für das FFH-Gebiet „Mehlinger Heide“ und das Vogelschutzgebiet „Mehlinger Heide“

Es wird auf folgendes hingewiesen:

- Die für das Verfahren und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde ist die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Friedrich-Ebert-Straße 14, 67433 Neustadt an der Weinstraße.
- Über die Zulässigkeit des Vorhabens wird mittels Planfeststellungsbeschluss entschieden.
- Die ausgelegten Planunterlagen enthalten den vorgelegten UVP-Bericht nach § 16 UVPG.
- Innerhalb der Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen wird die Öffentlichkeit auch hinsichtlich der Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 19 Absatz 1 UVPG beteiligt.



Rheinland-Pfalz

STRUKTUR- UND
GENEHMIGUNGSDIREKTION
SÜD

Neustadt an der Weinstraße, 14.06.2021

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd

In Vertretung

Christian Staudt